

STANDPUNKTE

Wintersession '19
Nationalrat



Inhalt

Datum	Nr.	Geschäft	Seite
3. Dezember 2019	18.077	Raumplanungsgesetz. Teilrevision. 2. Etappe	3
9. Dezember 2019	16.452	Pa.lv. Rösti. Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung	4
9. Dezember 2019	17.405	Pa.lv. Burkart. Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe	5
		Empfehlungen für traktandierte Geschäfte gemäss separaten Listen	7
Impressum		UMWELTALLIANZ ALLIANCE-ENVIRONNEMENT Postgasse 15 Postfach 817 3000 Bern 8 Telefon 031 313 34 33 Fax 031 313 34 35 www.umweltallianz.ch info@umweltallianz.ch Redaktion: Rahel Loretan, Anne Briol Jung	8

Behandlung**3. Dezember 2019****18.077****Raumplanungsgesetz. Teilrevision. 2. Etappe****Einleitung**

Der vom Bundesrat vorgelegte Entwurf für die zweite Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) ist das Resultat eines langwierigen Prozesses und zweier aufeinanderfolgender Vernehmlassungen. Das Problem des Bauens ausserhalb der Bauzonen wird von allen Akteuren (Landwirtschaft, Bauwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Tourismus etc.) anerkannt. Was die vorgeschlagenen Lösungen betrifft, gehen die Meinungen allerdings weit auseinander: für die einen sind sie zu restriktiv, für die anderen zu lasch.

Eine Verbesserung des aktuellen RPG2-Entwurfs kann sowohl über das Eintreten mit anschliessender Detailberatung angestrebt werden, als auch über das Nichteintreten, wonach die Verwaltung erneut einen vom Bundesrat zu verabschiedenden Entwurf auszuarbeiten hätte.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen, ein RPG2 anzustreben, welches die Zahl der Bauten ausserhalb der Bauzonen und die von ihnen beanspruchte Fläche effektiv zu begrenzen vermag. Zur Frage, ob dieses Ziel über ein Eintreten oder über ein Nichteintreten auf die aktuelle Vorlage erreicht werden soll, äussern sie sich nicht.

Begründung

Der aktuelle RPG2-Entwurf wird nach Ansicht der Umweltorganisationen die angestrebten Ziele (globale Vision, vernünftige und massvolle Bodennutzung, Eindämmung des Bauens im Nichtbauggebiet, Lösung des Problems der nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Bauten, Wahrung des Trennungsgrundsatzes zwischen Bauggebiet und nicht Nichtbauggebiet) nicht erreichen. Die vorgeschlagenen Instrumente, darunter der Planungs- und Kompensationsansatz, die zu den bereits heute im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinzukommen, werden stattdessen den Weg für noch mehr Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ebnet. Das Prinzip der Trennung zwischen Bauggebiet und Nichtbauggebiet kann so nicht gestärkt werden.

Der aktuelle Revisionsentwurf muss daher grundlegend überarbeitet und verbessert werden. Es geht darum, ein Gesetz zu verabschieden, welches das grundlegende Problem löst, indem es die Zahl und die Fläche von Bauten ausserhalb der Bauzonen effektiv begrenzt, um mehr Raum für Natur und Landwirtschaft zu schaffen und unsere Landschaften besser zu schützen. Die Umweltorganisationen bleiben skeptisch, ob dies auf der Ebene des Parlaments möglich ist. Demgegenüber würde allerdings ein neues, von der Verwaltung entwickeltes und vom Bundesrat vorgelegtes Projekt die Zeit bis zur Verabschiedung einer Revision, die im Interesse der Biodiversität und der Landschaft tatsächlich dringend ist, erheblich verlängern.

KontaktElena Strozzi, Pro Natura, elena.strozzi@pronatura.ch, 061 317 91 35

Behandlung 9. Dezember 2019

16.452 Pa.Iv. Rösti. Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Einleitung Bei der Neukonzessionierung von bestehenden Wasserkraftanlagen wird im Rahmen der UVP der Ausgangszustand (im Sinne von Art. 10b Abs.2 Bst.a USG) festgelegt. An diesem bemessen sich die zu treffenden Massnahmen, um die teilweise massiven Umweltbeeinträchtigungen zu kompensieren. Bislang galt in der Praxis der Zustand ohne Kraftwerk als Ausgangs- oder Referenzzustand. Die Pa.Iv. Rösti will das Gesetz so anpassen, dass bei Neukonzessionierungen der Ist-Zustand inklusive der bestehenden Beeinträchtigungen als Ausgangszustand gilt. Für die durch die Werke entstandenen Eingriffe in schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1ter Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) würde somit keinerlei Ersatz mehr geleistet werden müssen.

Empfehlung Die Umweltorganisationen empfehlen die Ablehnung der parlamentarischen Initiative, ansonsten die Annahme der Kommissionsminderheit.

Begründung Das Anliegen, eine einfache Regelung bezüglich Ersatzleistungen festzulegen, ist verständlich. Die vorliegende Revision ist jedoch nicht zielführend und hätte massive Auswirkungen auf die Natur zur Folge, ohne die Stromgestehungskosten signifikant zu senken. Bestehende ökologische Schäden durch die Wasserkraftnutzung würden aufgrund der Gesetzesänderung auf weitere Jahrzehnte hinaus bestehen bleiben; Verbesserungen, wie sie der Bundesrat im Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz beschlossen hat, würden weitestgehend verunmöglicht. Die Frage, wer, statt dem Verursacher, ökologische Ersatzmassnahmen im betroffenen Gebiet zukünftig finanzieren soll, bleibt offen.

Ein Zusatz, wie ihn die Kommissionsminderheit vorschlägt, ist deshalb zwingend notwendig: Die zuständige Behörde soll, soweit möglich und verhältnismässig, Massnahmen für die ökologische Aufwertung verfügen. Dadurch könnten minimale Massnahmen zum Schutz der Biodiversität getroffen und die durch die Anlage verursachten Schäden etwas gemildert werden. Zudem würde das verfassungsmässig festgeschriebene Verursacherprinzip nicht gänzlich ausgehöhlt. Auch der Minderheitsantrag bedeutete gegenüber der heutigen Praxis jedoch einen Rückschritt.

Kontakt Pro Natura, Michael Casanova, michael.casanova@pronatura.ch, 061 317 92 29
WWF Schweiz, Ruedi Bösiger, ruedi.boesiger@wwf.ch, 044 297 23 24

Behandlung**9. Dezember 2019****17.405****Pa.Iv. Burkart. Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe****Einleitung**

Bei der parlamentarischen Initiative geht es darum, eine Neuregelung zur Mineralölsteuerbefreiung für biogene Treibstoffe zu verabschieden, da die aktuelle Regelung bereits Ende Juni 2020 ausläuft. Verschiedene Artikel des geltenden CO₂-Gesetzes laufen bis Ende 2020 ebenfalls aus. Da sich die Totalrevision des CO₂-Gesetzes verzögert hat, ist ein rechtzeitiges Inkrafttreten unsicher und damit ein Überbrückungsgesetz notwendig.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen die Annahme aller allfälligen Anträge, die der Mehrheit der UREK-S entsprechen.

Begründung

Die absehbaren Regulierungslücken schaffen Planungs- und Rechtsunsicherheit u.a. bei den CO₂-Abgabe-befreiten Unternehmen, der für die CO₂-Kompensation zuständigen Stelle der Treibstoffimporteure und bei den Autoimporteuren.

Da gleichzeitig das Pariser Klimaabkommen ratifiziert wurde und sich die Schweiz verpflichtet hat, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren, ist ein «CO₂-Überbrückungsgesetz» zwingend notwendig.

Der Antrag der Mehrheit schafft auf eine pragmatische Weise Klarheit, indem moderate jährliche Anpassungen an den bisherigen Politikinstrumenten vorgenommen werden. Allerdings sind sie lediglich geeignet, die an die UNO gemeldeten Klimaziele zu erreichen. Sie sind hingegen ungeeignet, um tatsächlich eine mit dem Pariser Klimaabkommen kompatible Klimapolitik umzusetzen. Deshalb bleibt die Totalrevision des CO₂-Gesetzes (17.071) das zentrale Umsetzungsinstrument und muss so rasch wie möglich in Kraft treten und das Übergangsgesetz ablösen.

Für den Antrag der Mehrheit und somit gegen die Minderheit Schmid spricht konkret:

- Bei Art. 3 will die Minderheit Schmid ein Gesamt-Reduktionsziel von 1.5 Prozent pro Jahr festlegen. Nur der Antrag der Mehrheit (3% pro Jahr) ist kompatibel mit der Verpflichtung der Schweiz im Abkommen von Paris und dem im September vom Ständerat festgesetzten Reduktionsziel des CO₂-Gesetzes von zusätzlichen 30 Prozent CO₂-Reduktion gegenüber 1990 verteilt auf die Jahre 2021 bis 2030.
- Bei Art. 27 Abs. 2bis ist der Antrag der Mehrheit konsistent mit dem Entscheid des Ständerates bei der Totalrevision des CO₂-Gesetzes. Der maximale Kompensationssatz wird gemäss Mehrheit ab 2021 jährlich um 5 Prozent erhöht. Ausgehend vom geltenden Höchstsatz von 40 Prozent führt dies zu einem kontinuierlichen Aufstieg des Kompensationssatzes auf 90 Prozent im Jahr 2030. Damit liegt der maximale Kompensationssatz erst per 2030 gleich hoch wie gemäss Totalrevision des CO₂-Gesetzes. Somit wird sichergestellt, dass insbesondere auch im

Ausland ausreichend CO₂-Reduktionen durchgeführt werden, um das Reduktionsziel der Gesamtrevision zu erfüllen (20% zusätzliche CO₂-Reduktion im Ausland und 10% zusätzliche CO₂-Reduktion im Inland). Weil die CO₂-Kompensation, welche die Treibstoffimporteure leisten müssen, ähnlich hoch ist wie gemäss Ständeratsentscheid zur Totalrevision, muss die Kosten-Obergrenze dieser Massnahme ebenfalls ähnlich hoch angesetzt werden, was mit maximal 10 Rappen pro Liter Benzin oder Diesel (im Vergleich zu maximal 12 Rappen pro Liter ab 2025 bei der Totalrevision) einigermaßen sichergestellt ist. Der Antrag der Minderheit Schmid belässt die Kosten-Obergrenze hingegen beim geltenden Recht von maximal 5 Rappen pro Liter Treibstoff und verunmöglicht insbesondere Auslandsreduktionen. Diese Auslandsmassnahmen sind aber vorgesehen, um die Verpflichtungen der Schweiz gegenüber dem Paris-Abkommen einzuhalten.

- Bei Art. 29 sieht der Antrag der Mehrheit vor, dass sich der heutige maximale Abgabesatz je Tonne CO₂ ab 2021 um jährlich 10 Franken erhöht. Im Jahr 2030 würde der maximale Abgabesatz 210 Franken je Tonne CO₂ betragen, was dem Beschluss des Ständerates bei der Totalrevision des CO₂-Gesetzes entspricht. Die Höhe der CO₂-Abgabe bestimmt die Wirksamkeit dieses Hauptinstrumentes der Schweizer Klimapolitik. Würde die Abgabehöhe nicht weiter erhöht, könnten die nötigen Inlandziele gemäss Art. 3 der Totalrevision nicht erreicht werden. Dies ist nicht nur der direkten Lenkungswirkung zu verdanken, sondern auch der Teilzweckbindung der Einnahmen für das Gebäudesanierungsprogramm.

Kontakt

WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

Empfehlungen für traktandierte Geschäfte gemäss separaten Listen

Parlamentarische Initiative 1. Phase

[19.430](#)

Pa.Iv. Jans. Konsequenter Schutz des Grund-, Trink-, Fluss- und Seewassers vor nachweislich schädlichen Pestiziden

Annahme

UMWELTALLIANZ

Kurzporträt

Die Umweltallianz ist ein loser Zusammenschluss der vier grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
Telefon 031 313 34 33, Fax 031 313 34 35, info@umweltallianz.ch

Mitglieder

Pro Natura

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
T 061 317 91 91, F 061 317 92 66
www.pronatura.ch

VCS / ATE

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
T 0848 611 611, F 0848 611 612
www.verkehrsclub.ch

WWF

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich
T 044 297 21 21, F 01 297 21 00
WWF Suisse, Avenue Dickens 6, 1006 Lausanne
T 021 966 73 73, F 021 966 73 74
www.wwf.ch

Greenpeace

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich
T 044 447 41 41, F 044 447 41 99
www.greenpeace.ch

Kooperationspartner

Schweizerische Energie-Stiftung SES

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich
T 044 275 21 21, F 044 275 21 20
www.energiestiftung.ch

BirdLife Schweiz

SVS, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
T 044 457 70 20, F 044 457 70 30
www.birdlife.ch

Alpen-Initiative

Alpen-Initiative, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR
T 041 870 97 81
www.alpeninitiative.ch

Umweltrating

Die Umweltallianz analysiert jährlich, wie umweltfreundlich Parlamentarierinnen und Parlamentarier abstimmen, siehe www.umweltrating.ch. Grundlage bilden die in den Standpunkten beschriebenen Geschäfte.